



Der königliche Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 16

Dresden, den 12. Ernting

Jahrgang 1934

Uebergangsregelung für Altkontrakte in Roggen und Gerste

Die neuen Festpreisbestimmungen greifen im Gegensatz zu den bisher erlassenen Preisregelungen am Getreidemarkt, in gewissen Fällen auch in bereits bestehende Vertragsverhältnisse ein. Wenn Abschlüsse, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes (16. 7. 34) abgeschlossen wurden, erst in einem Zeitpunkt erfüllt werden, für den Festpreise festgesetzt sind, so gelten sie als zu den neuen Festpreisen abgeschlossen. Der hierfür in Frage kommende § 37 Abs. 1 der Verordnung lautet: „Kaufverträge über im Inland erzeugtes Getreide, die in einem Zeitpunkt erfüllt werden, in dem die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten, wenn ein anderer als der festgesetzte Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem festgesetzten Preis abgeschlossen. Die Reichsstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen.“

Das Entsprechende gilt auch für den Mühleneinkaufspreis (§ 51 Abs. 1) sowie für die Preise, die Verteilungshändler, Verteilungsgenossenschaften sowie die ihnen gleichgestellten Betriebe für Futtergerste und Hafer zu zahlen haben.

Diese Bestimmungen erhalten praktische Bedeutung zunächst für alle vor dem 16. Juli abgeschlossen und bis zu diesem Tage noch nicht „erfüllten“ Käufe und Verkäufe in Gerste und Roggen, da für diese beiden Getreidearten die neuen Festpreise bereits am 16. Heumond (Juli) in Kraft getreten sind. Alle diese Kaufabschlüsse müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes zu den jetzt geltenden neuen Festpreisen erfüllt werden, die in den meisten Fällen sehr erheblich niedriger liegen als die seinerzeitigen Abschlusspreise. Hier tritt zunächst eine gewisse Unklarheit insofern auf, als festzustellen ist, wann ein Kaufvertrag im Sinne dieser Vorschrift als „erfüllt“ zu gelten hat. Dem Wortsinne nach kann ein Kaufvertrag erst als erfüllt gelten, wenn sowohl der Verkäufer als auch der Käufer ihre Leistungen bewirkt haben, d. h. also wenn sowohl Lieferung als auch Zahlung erfolgt sind. Mit Rücksicht auf § 31 der Verordnung, erster Satz, und die sonstigen entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes dürfte jedoch anzunehmen sein, daß es als „Erfüllung“ in diesem Sinne gilt, wenn die Lieferung bewirkt ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn die Ware in kontraktmäßiger Beschaffenheit dem Transportführer übergeben ist, also bei Waggonlieferung in der Regel mit der Auslieferung auf die Bahn, bei Bahnverladungen (auch bei eis-Abschlüssen) mit der Ablieferung auf Schiff. Bei Abschlüssen „franko“ (nicht dagegen „frachtfrei“) gilt als Erfüllung hinsichtlich der Lieferung i. a. erst die Abnahme durch den Käufer am Bestimmungsort. Jedenfalls dürfte die Frage, wann der Kaufvertrag im Sinne der oben erwähnten Vorschrift überhaupt als „erfüllt“ zu gelten hat, noch einer rechtlichen Klärung bedürfen.

Abgesehen von dieser rechtlichen Unklarheit ergibt aber die Durchführung der Vorschriften für den Handel zweifellos in sehr vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten und Härten, namentlich in bezug auf die unverkauft oder zur Erfüllung von Geschäften zur späteren Lieferung hereingenommenen Bestände.

Durch eine Uebergangsregelung, die die RfG. mit dem Datum des 18. Heumond (Juli) erlassen hat, dürften nun diese Schwierigkeiten praktisch zum großen Teil behoben sein. Nach dieser Bekanntmachung bewilligt die RfG. Ausnahmen von der oben genannten Vorschrift der Festpreisverordnung bzw. sie ist bereit, Ausnahmen auf Antrag im Einzelfall zuzu-

lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtig ist, daß die RfG. keine Ausnahmen zuläßt, wenn Roggen oder Gerste von einem Händler vor dem 16. Juli verkauft wurden, ohne daß bis zu diesem Tage auch ein entsprechender Einkauf getätigt wurde. Für solche Kaufabschlüsse gelten also die neuen Festpreise, unabhängig von dem seinerzeitigen Abschlusspreis.

Wenn ein Händler Roggen vor dem 16. Juli gekauft und den Posten vor diesem Tage weiter verkauft hat, so kann von der RfG. im allgemeinen die Abwicklung zum Kontraktprice zugelassen werden. Ist Roggen vor dem 16. Juli gekauft und bisher noch nicht weiter verkauft, so kann die RfG. eine besondere Regelung treffen. Für alle diese Fälle muß jedoch ein Antrag bei der RfG. gestellt werden.

Wenn Gerste vor dem 16. Heumond (Juli) vom Erzeuger gekauft wurde, so sind diese Geschäfte, sofern die Lieferung bis zum 15. Ernting (August) erfolgt, allgemein (also ohne Einzelgenehmigung der RfG.) zum Kontraktprice durchzuführen. Wenn ein Verteilungshändler (d. h. ein Händler, der überwiegend an Verbraucher absetzt) oder ein ihm in Gesetz gleichgestellter Betrieb vor dem 16. Juli Gerste gekauft hat (auch vom Händler), so müssen diese Geschäfte ebenfalls zum Kontraktprice erfüllt werden, wenn die Lieferung bis zum 15. Ernting (August) erfolgt ist und der Verkäufer nachweisen kann, daß er die Gerste selbst vor dem 16. Heumond (Juli) gekauft hat und zum Kontraktprice übernehmen muß. Ebenso muß ein Verbraucher, der vor dem 16. Heumond (Juli) Gerste gekauft hat, die bis zum 15. Ernting (August) geliefert wird, den Kontraktprice bezahlen, falls der Verkäufer nachweist, daß er selbst vor dem 16. Heumond (Juli) gekauft hat und zum Kontraktprice übernehmen muß. Ebenso muß ein Verbraucher, der vor dem 16. Heumond (Juli) Gerste gekauft hat, die bis zum 15. Ernting (August) geliefert wird, den Kontraktprice bezahlen, falls der Verkäufer nachweist, daß er selbst vor dem 16. Heumond (Juli) gekauft hat und den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis zahlen muß. Außerdem behält sich die RfG. vor, für den Absatz der noch freien Bestände des Handels an Gerste (also für Posten, die vor dem 16. Heumond (Juli) geliefert oder gekauft und noch nicht verkauft sind) im einzelnen Falle eine besondere Regelung zu treffen. Wer eine solche Regelung beansprucht, hat einen Antrag an die RfG. zu stellen. — Für Abschlüsse in Gerste, die vor dem 16. Juli getätigt wurden, und auf die die Lieferung erst nach dem 15. Ernting (August) erfolgt, verbleibt es also bei der eingangs gekennzeichneten gesetzlichen Regelung.

Durch diese Regelung dürften die hauptsächlichsten Härten und Unklarheiten, die sich aus der oben erwähnten Bestimmung der Festpreisverordnung für den Handel ergeben haben, wohl beseitigt sein. Derjenige Händler, der gutgläubig vor dem 16. Ernting (Juli) Roggen oder Gerste zu den damaligen Festpreisen bzw. freien Marktpreisen gehandelt hat, dürfte damit in der Lage sein, eine einseitige Belastung, die sich nach dem Wortlaut des Gesetzes hätte ergeben können, zu vermeiden. Es erscheint angebracht, hinzuzufügen, daß eine solche Belastung um so schwerwiegender wäre, als der Händler nach der Bindung aller Preise kaum Aussicht hat, einen Ausgleich dafür am Markte zu finden. Im übrigen dürfte es sich empfehlen, in jedem einzelnen Fall den genauen Wortlaut der Bekanntmachung der RfG. hinsichtlich dieser Ausnahmestimmungen zu beachten.

Entnommen aus „Die Landware“ Nr. 167 v. 20. 7. 34.

Die Meldfrist zum Reichsnährstand läuft am 15. 8. 1934 ab!

Es prüfe jeder, ob er meldepflichtig ist, um sich vor Strafen zu schützen und die Schließung seines Betriebes zu vermeiden! In Zweifelsfällen ist vorsorgliche Anmeldung zu empfehlen, über die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft entschieden wird.